

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Str. 5, 38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Endlagerüberwachung

TEL +49 3018 333-1606

FAX +49 3018 333-1655

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung 035/2016

Ihr Zeichen: SE 6.1 – 9A 65221000 2 – 2016 #0035

Mein Aktenzeichen: EÜ-9A 9160/2-626

Salzgitter, 30.11.2016

I. Entscheidung

Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 035/2016 „Wegfall der stichprobenartigen Überwachung der langlebigen Aerosolaktivität in den Grubenwettern“ unter einer Nebenbestimmung (II.).

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BfS/SE 6.1, Schachtanlage Asse II - Übergabe Mitteilung zur Änderung 035/2016, Az. SE 6.1 - 9A 65221000 2 – 2016 #0035, Stand 29.09.2016, eingegangen bei EÜ am 30.09.2016.
- [2] BfS/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung 035/2016, BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1156/00, Stand 22.09.2016, vorgelegt mit [1].
- [3] Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung 035/2016, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0556/00, Stand 08.07.2016, vorgelegt mit [1].



Seite 2 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-626 vom 30.11.2016

- [4] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [5] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- [6] Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3, BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01, Stand 07.06.2011.
- [7] Strahlenschutzanweisung Organisation der Strahlenschutzüberwachung, Stand 27.09.2012, BfS-KZL 9A/65230000/LRA/J/0005/03, Asse-KZL 9A/65230000/01STS/LE/DA/0005/03.
- [8] Überwachungskonzept Grubenwetter für die Schachtanlage Asse II, Stand 09.10.2009, BfS-KZL 9A/65150000/LA/BT/0001/00, Asse-KZL 9A/65100000/01STS/LA/BW/0001/00.
- [9] STS-FAW-020 Routinemäßige Überwachung der Grubenwetter in der Schachtanlage Asse II, Stand 10.01.2014, BfS-KZL 9A/65153000/LG/BT/0003/01, Asse-KZL 9A/65151000/01STS/LG/DF/0001/01.
- [10] Arbeitsanweisung Luftstaubsammeln in der Grube, Stand 24.04.2014, BfS-KZL 9A/65250000/DA/BE/1271/00, Asse-KZL 9A/65250000/01STS/LG/DA/0001/00.
- [11] Luftstaubprobenauswertung mit Berthold Lowlevel Messplatz LB 761, (STS-MA-T-SB-LB761), Stand 09.03.2016, BfS-KZL 9A/65250000/L/TV/0032/01, Asse-KZL 9A/65250000/01STS/LL/DM/0017/06.





Seite 3 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-626 vom 30.11.2016

II. Nebenbestimmung

Die Entscheidung unter I. wird erst wirksam, wenn EÜ den zu revidierenden Unterlagen [7], [8] und [9] zugestimmt hat.

III. Hinweise

1. Die Unterlagen [10] und [11] sollten zeitnah revidiert und EÜ zur Zustimmung vorgelegt werden.
2. In der Mitteilung zur Änderung der Asse-GmbH [3] wird im Kap. 3 ausgeführt, dass in der Strahlenschutzfachanweisung [9] im Kapitel 5.1 eine Anpassung vorgenommen werden müsse. Entgegen dieser Darstellung ist jedoch das Kapitel 5.4 anzupassen.
3. In der Mitteilung zur Änderung der Asse-GmbH [3] wird im Kap. 3 ausgeführt, dass in der Arbeitsanweisung [10] unter anderem das Kapitel 2 geändert werden müsse. Diese Ausführung ist nicht nachvollziehbar, da der Geltungsbereich der vorgenannten Unterlage durch den Antragsgegenstand nicht verändert wird.

IV. Begründung

Mit Schreiben [1] wurde mir die Mitteilung zur Änderung 035/2016 „Wegfall der stichprobenartigen Überwachung der langlebigen Aerosolaktivität in den Grubenwettern“ [2] [3] zur Zustimmung vorgelegt.

In der Mitteilung [3] wird ausgeführt, dass eine unzulässige Freisetzung von Aerosolen wie z. B. Cs 137 im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu unterstellen sei. Des Weiteren sei die langlebige Aerosolaktivitätskonzentration in den Grubenwettern unter anderem aufgrund der hohen Luftwechselrate im gesamten begehbaren Grubengebäude nahezu konstant und vernachlässigbar gering.



Seite 4 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-626 vom 30.11.2016

Der antragsgegenständliche Sachverhalt kann nicht unabhängig von den entsprechenden Änderungen in den Unterlagen [7] bis [9] umgesetzt werden. Demzufolge ist ein Zustimmungserfordernis der EÜ gemäß Auflage 28 bzw. 30 aus [4] gegeben.

Meine Prüfung hat ergeben, dass den beantragten Maßnahmen unter einer Nebenbestimmung zugestimmt werden kann.

Damit kein Zustand entsteht, der von dem in den Genehmigungsunterlagen [7] und [8] sowie in einer Unterlage des übergeordneten strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks [9] beschriebenen Sachverhalten abweicht, wird eine Nebenbestimmung erteilt.

V. Kosten

Kosten wurden gem. § 1 Satz 2 AtKostV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung nicht erhoben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, c/o BMUB, Köthener Str. 2-3, 10963 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag

